



1.8

**Satzung über die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Mannheim
vom 1. März 1966
in der Fassung vom 2. September 1977**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. 129) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenrings beschlossen:

§ 1

Die Stadt Mannheim stiftet für besondere Verdienste um die Stadt den Ehrenring der Stadt Mannheim.

§ 2

Der Ehrenring besteht aus 18karätigem Gold und zeigt auf einer Platte im Relief das Wappen der Stadt Mannheim mit der Umschrift "Die Stadt Mannheim für besondere Verdienste". Der Namen des Beliehenen und das Datum der Verleihung sind in der Innenseite des Ringes eingraviert.

§ 3

- (1) Der Ehrenring wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Mannheim besonders verdient gemacht haben und der Auszeichnung würdig sind.
- (2) Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Mannheim ist nicht Voraussetzung für die Verleihung.
- (3) Die Zahl der lebenden Ehrenringträger soll nicht über 7 hinausgehen; Ausnahmen sind möglich.

§ 4

- (1) Über die Verleihung des Ehrenrings entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und Empfehlung des Hauptausschusses.
- (2) Der Beschluß über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderats.

§ 5

- (1) Über die Verleihung des Ehrenrings wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen der Persönlichkeit und eine Würdigung ihrer besonderen Verdienste um die Stadt Mannheim sowie den Tag des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.
- (2) Ehrenring und Urkunde werden in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter überreicht.

§ 6

- (1) Der Ehrenring wird Eigentum des Beliehenen, der allein zum Tragen des Ehrenrings berechtigt ist.
- (2) Weitere besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenrings nicht verbunden.

§ 7

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 27. Mai 1966 und Mannheimer Morgen Nr. 208 vom 9. September 1977.